



**JUKUZ**  
Stadt Aschaffenburg



Anzeige

November 2021

**Sonntag, 7. 11. 2021, 14 Uhr und 16.00 Uhr**



Autorenlesung mit Rieke Patwardhan

14 Uhr  
»Platz ist in der kleinsten Hütte«  
für Kinder ab 4 Jahren bis 7 Jahren



16 Uhr  
»Forschungsgruppe Erbsensuppe«  
für Kinder ab 6 Jahren bis 9 Jahren

Eintritt jew. 2 €  
Kartenvorverkauf an der Stadttheaterkasse

**Sonntag, 14. 11. 2021, 16.00 Uhr**



Theater Nicole Gospodarek

»Die Zeitdiebe«  
Ein Stück über die Geheimnisse der Zeit  
Für Kinder ab 4 bis 10 Jahren

Eintritt 5 €  
Kartenvorverkauf an der Stadttheaterkasse

**Sonntag, 28. 11. 2021, 16.00 Uhr**



Figurentheater Marotte

»Wo die wilden Kerle wohnen«  
Nach dem bekannten Buch von  
Maurice Sendak  
Für Kinder ab 4 bis 9 Jahren

Eintritt 5 €  
Kartenvorverkauf an der Stadttheaterkasse

### Kinder- und Jugendschutz JUKUZ Aschaffenburg

Der Kinder- und Jugendschutz der Stadt Aschaffenburg hat eine neue Ansprechpartnerin, Frau Katja Schweigert (Sozialpädagogin).

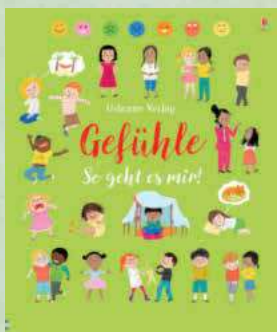
- Schwerpunkte der Arbeit sind
- Suchtprävention
  - Gewaltprävention / Mobbing
  - Medienpädagogik
  - Prävention sexueller Gewalt
  - Resilienzförderung

*Ich freue mich auf zukünftige Projekte und Angebote für Sie und Ihre Kinder!*

### Buchtipps des Monats:

**Gefühle – so geht es mir!** – von Felicity Brooks; Usborne Verlag GmbH (2019)  
Ab 4 Jahren

„Manchmal ist man sehr glücklich, manchmal geht es einem nicht so gut. Empfindet eigentlich jeder Mensch so? Und was sind überhaupt Gefühle? Dieses Buch vermittelt anschaulich ein Verständnis für die eigenen Emotionen und die von anderen. Es erklärt Körpersprache und fördert die Entwicklung von Selbstwertgefühl und Empathie. Mit Tipps für Eltern.“



Genauere Infos zu den Angeboten unter  
[www.jukuz.de/Freizeit-und-bildung/medien](http://www.jukuz.de/Freizeit-und-bildung/medien), Tel. (06021) 313136,  
[www.jukuz.de](http://www.jukuz.de), E-Mail: [medienwerkstatt@jukuz.de](mailto:medienwerkstatt@jukuz.de)

### RECHTSTIPP

## »DAS WAR DOCH FÜR DAS KINDERZIMMER« – GELDANLAGEN AUF DEN NAMEN DER KINDER



**MATTHIAS AMBERG**

### INFO

Matthias Amberg ist  
Fachanwalt für Familienrecht  
und Erbrecht in Aschaffenburg.

»Ich bin so wütend, Herr Amberg!« Meine Mandantin konnte sich in der Tat kaum beruhigen. Ihr geschiedener Ehemann hatte einfach von dem Tagesgeldkonto, das auf den Namen der gemeinsamen neun Jahre alten Tochter Sofia lief, hinter ihrem Rücken 10.000 Euro abgehoben. »Ich habe mich schon gewundert, warum er Sofia plötzlich ein neues Kinderzimmer geschenkt hat; das hat er mit einem Teil von dem Kontoguthaben gemacht, mit dem Rest ist er einfach in den Urlaub gefahren.«

### WER IST DER EIGENTÜMER?

Wird ein Konto auf Namen eines Kindes angelegt, wird das Kind auch Kontoinhaber. Das von den Eltern auf das Konto eingezahlte Guthaben gehört damit auch dem Kind und nicht mehr den Eltern. Die elterliche Sorge umfasst auch die so genannte Vermögenssorge. Darunter ist die Verpflichtung der Eltern zu verstehen, das Vermögen des Kindes zu erhalten, zu mehren und es sachgerecht zu benutzen. Solange die gemeinsame Sorge nicht aufgehoben ist, kann diese Vermögenssorge nur gemeinsam von den Eltern ausgeübt werden. Der geschiedene Ehemann hat durch seine Kontoabhebung ohne Zustimmung der Mutter daher bereits gegen die Regeln der gemeinsamen elterlichen Sorge verstoßen.

### SCHADENSERSATZ

Bei der Abhebung des Guthabensbetrags von Sofias Konto handelt es sich um ein pflichtwidriges Verhalten. Dass mit dem Geld auch ein neues Kinderzimmer angeschafft worden ist, ändert daran nichts. Die Ausstattung des Kindes mit Einrichtungsgegenständen haben die Eltern nämlich aus eigenen Mitteln im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu bestreiten. Kindesvermögen darf hierzu nicht herangezogen

werden. Konsequenz davon ist, dass der Vater sich schadensersatzpflichtig gegenüber seiner Tochter gemacht hat und verpflichtet ist, das Geld wieder auf das Konto von Sofia einzuzahlen.

### KINDERZIMMER

Nachdem der Vater aufgrund dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage auf seine Schadensersatzpflicht hingewiesen wurde, zahlte er »unter Protest« das Geld wieder auf das Konto seiner Tochter ein. »Jetzt hat er doch tatsächlich das Kinderzimmer wieder zurückhaben wollen«, berichtete mir meine Mandantin. Da konnte ich sie jedoch schnell beruhigen: Das Kinderzimmer wurde Sofia geschenkt, so dass sie auch Eigentümerin geworden war. Eine Herausgabeverpflichtung besteht daher offensichtlich nicht.

